

Gesetzentwurf

der Fraktion Die Linke

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes – Einführung von Nachholfeiertagen.

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gesetzliche Feiertage schützen ihren religiösen, kulturellen, historischen oder gesellschaftspolitischen Anlass und dienen als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV). Fallen datumsgebundene Feiertage auf einen Samstag oder Sonntag, bleibt ihr Anlass bestehen; bei einer üblichen Fünf-Tage-Woche entfällt jedoch der vorgesehene zusätzliche arbeitsfreie Tag. Die Zahl solcher Ruhetage schwankt daher kalenderbedingt. Im Jahr 2026 fallen in Thüringen vier dieser Feiertage auf ein Wochenende, 2027 sogar fünf Feiertage, was 45% aller Feiertage des gesamten Jahres in Thüringen ausmacht. Der Landesgesetzgeber verfügt bei der Ausgestaltung landesrechtlicher Feiertage über Gestaltungsspielraum. Der Entwurf soll diesen für die in § 2b genannten Feiertage durch landeseinheitliche Nachholfeiertage nutzen, um auch den Erholungszweck gesetzlicher Feiertage stärker zur Geltung zu bringen. Der bundesrechtlich festgelegte Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober bleibt unberührt.

B. Lösung

Fällt ein in § 2b Absatz 2 genannter datumsgebundener Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, wird seine landesrechtliche Feiertageeigenschaft grundsätzlich auf den folgenden Montag verlagert; bei Kollisionen bestimmt § 2b Absatz 3 den nächsten geeigneten Tag. Der ursprüngliche Kalendertag verliert für dieses Jahr die allgemeine Feiertageeigenschaft. Der Gottesdienstschutz nach § 5 bleibt am ursprünglichen Datum nach Maßgabe dieser Vorschrift bestehen; der kulturelle, geschichtliche oder gesellschaftspolitische Anlass bleibt hiervon unberührt. Bundesrechtliche Regelungen über Beschäftigung, Ersatzruhe und Feiertagsentgelt, insbesondere die §§ 9 bis 11 ArbZG und § 2 EFZG, bleiben unberührt. Die Regelung schafft dadurch Planbarkeit für Beschäftigte und Arbeitgeber und stellt sicher, dass der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Feiertage in jedem Jahr effektiv zum Tragen kommt.

C. Alternativen

Alternativen sind der Verzicht auf eine Nachholregelung, eine Beschränkung auf Sonntagskollisionen sowie flexible Ersatzmodelle auf Branchen- oder Betriebsebene. Der Verzicht ließe die Zahl zusätzlicher arbeitsfreier Tage kalenderbedingt schwanken. Eine reine Sonntagsregelung erfasste Samstagskollisionen nicht. Flexible Modelle, wie sie etwa Belgien nutzt, erlauben betriebliche Anpassungen, erhöhen aber den Abstimmungsaufwand und führen zu unterschiedlichen Ersatzterminen, da die Festlegung gestuft auf Sektor- oder Branchenebene, betrieblicher Ebene bis hin zu Individualvereinbarungen erfolgt. Weitere Ansätze wie in Malta

gewähren eine Urlaubsgutschrift. Die hier vorgeschlagene landeseinheitliche Regelung gewährleistet durch die konkrete Montagsregelung Einfachheit und Planbarkeit für Beschäftigte und Arbeitgeber.

D. Kosten

Die Regelung kann in Kollisionsjahren für Wirtschaft und öffentliche Arbeitgeber Mehrkosten verursachen, insbesondere durch feiertagsbedingten Arbeitsausfall, Entgeltfortzahlung und gegebenenfalls Zuschläge. Umfang und Verteilung hängen von Branche, Arbeitszeitmodell und Kalenderjahr ab; eine belastbare Gesamtsumme liegt nicht vor. Den Kosten stehen die gesetzgeberisch verfolgten sozialen und Erholungszwecke gegenüber. Der Entwurf geht nicht von Kostenneutralität aus. Dauerhafte Wachstumseinbußen sind nach internationalen Erfahrungen nicht zu erwarten; Effekte werden teilweise kompensiert (Vor-/Nachproduktion, Konsum). Verwaltungs-/IT-Anpassungen sind gering, da die Ersatztermine gesetzlich bestimmbar sind. In einer Gesamtabwägung sind die wirtschaftlichen Auswirkungen angesichts der gesellschaftlichen, historischen und gesamtwirtschaftlichen Vorteile vertretbar. Gerade anlässlich der hohen Anzahl an Überstunden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den Wohlstand auch für Thüringen generieren sowie der zunehmenden Erledigung von Arbeitstätigkeiten während der Freizeit, leisten viele Beschäftigte bereits mehr Arbeit, als ihnen finanziell vergütet wird. Parallel zur steigenden Produktivität wächst zudem der Arbeitsdruck und zahlreiche Menschen bezahlen oft ungewollt mit ihrer Gesundheit. Der wirtschaftliche Mehrwert durch Reisen, Gastronomie und Kultur könnte zudem einen Teil etwaiger Kosten kompensieren. Feiertage sind nicht nur Kostenfaktoren, sondern steigern die Erholung und Motivation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Studien vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) und der Universität Oxford zeigen zudem, dass gut erholte und glückliche Beschäftigte am Ende produktiver sind. Demokratische Stabilität ist zudem die entscheidende Grundlage für wirtschaftlichen Erfolg.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes – Einführung von Nachholfeiertagen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2019 (GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Feiertage nach § 2 Absatz 1, die Nachholfeiertage nach § 2b und die durch Rechtsverordnung bestimmten Feiertage nach § 2 Absatz 2 und 3 Nummer 1 sind Festtage oder gesetzliche, staatlich anerkannte oder allgemeine Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.“

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b Nachholung gesetzlicher Feiertage (Nachholfeiertag)

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 gilt, wenn einer der in Absatz 2 genannten gesetzlichen Feiertage auf einen Samstag oder Sonntag fällt, der darauffolgende Montag als Nachholfeiertag. Der Nachholfeiertag ist gesetzlicher Feiertag im Sinne dieses Gesetzes. Der kalendermäßige Tag des betroffenen Feiertags gilt in diesem Kalenderjahr nach diesem Gesetz nicht als gesetzlicher Feiertag.
- (2) Absatz 1 gilt für folgende Feiertage: 1. Januar (Neujahrestag), 1. Mai (Tag der Arbeit), 20. September (Weltkindertag), 31. Oktober (Reformationstag), 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag), 26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag). Der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit bleibt unberührt.
- (3) Ist der nach Absatz 1 maßgebliche Montag selbst ein gesetzlicher Feiertag, tritt an seine Stelle der nächste Kalendertag, der kein gesetzlicher Feiertag ist und nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
- (4) Lösen mehrere aufeinanderfolgende Feiertage nach Absatz 2 Nachholfeiertage aus, werden die Nachholfeiertage in der kalendermäßigen Reihenfolge der betreffenden Feiertage beginnend mit dem nach Absatz 1 bestimmten Montag auf die nächstfolgenden Kalendertage verteilt, die weder gesetzliche Feiertage sind noch auf einen Samstag oder Sonntag fallen.
- (5) Bewegliche Feiertage, die nicht an ein festes Datum gebunden sind, bleiben von Absatz 1 unberührt.
- (6) Für Nachholfeiertage gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über gesetzliche Feiertage. Der Schutz der Gottesdienste nach § 5 bleibt am kalendermäßigen Tag des betroffenen Feiertags unberührt.
- (7) Bundesrechtliche Vorschriften über die Beschäftigung an gesetzlichen Feiertagen, deren Ausgleich und die Entgeltzahlung an Feiertagen, insbesondere das Arbeitszeitgesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz, bleiben unberührt.“

3. § 11 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten über die Wirkungen der Thüringer Nachholfeiertagsregelung auf Beschäftigte, Wirtschaft und Verwaltung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV schützt Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besitzt der Schutz neben seiner religiösen eine soziale Dimension und dient insbesondere der gemeinsamen Unterbrechung der Erwerbsarbeit, der zeitlichen Synchronisation des gesellschaftlichen Lebens, der gesellschaftlichen Teilhabe und der Religionsausübung. Im Rahmen der verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben verbleibt dem Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung ein weiter Spielraum. Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaats folgt grundsätzlich aus Art. 70 Absatz 1 GG. Der Tag der Deutschen Einheit wird nicht einbezogen, weil der 3. Oktober durch Art. 2 Absatz 2 des Einigungsvertrags bundesrechtlich als gesetzlicher Feiertag bestimmt ist. Eine landesrechtliche Regelung, nach der dieser Tag bei einer Wochenendkollision seine Feiertageigenschaft verliert, wird deshalb vermieden.

Der historische, religiöse, kulturelle oder gesellschaftspolitische Anlass der erfassten Feiertage bleibt von der Verlagerung unberührt. Das Bundesverfassungsgericht hebt hervor, dass der Sonn- und Feiertagsschutz neben seinen weltlich-sozialen Zwecken historisch auch eine religiös-christliche Dimension besitzt und die Möglichkeit der Religionsausübung sichern kann. Für Gottesdienste wird § 5 ThürFGtG am ursprünglichen Kalenderdatum nach Maßgabe seines bestehenden Anwendungsbereichs fortgeführt. Damit bleibt insbesondere die in § 5 vorgesehene Ausnahme für den 1. Mai erhalten. Der besondere Schutz des Heiligen Abends nach § 6 Absatz 3 ThürFGtG wird durch die Nachholregelung nicht berührt.

Die arbeitsrechtlichen Folgen des Feiertagsstatus bestimmen sich weiterhin nach Bundesrecht. § 9 ArbZG verbietet grundsätzlich die Beschäftigung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen; die bundesrechtlichen Ausnahmen bleiben anwendbar. Wird an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag gearbeitet, richtet sich der Ersatzruhetag nach § 11 Absatz 3 ArbZG. Die Entgeltzahlung für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, richtet sich nach § 2 EFZG. Der Entwurf begründet daher weder einen eigenständigen landesrechtlichen Anspruch auf Freizeitausgleich noch auf Feiertagsentgelt.

Entsprechend kann die tatsächliche Freizeit- oder Entgeltwirkung je nach Arbeitszeitmodell unterschiedlich ausfallen. Regelungsziel ist nicht die Führung eines individuellen Freizeitkontos, sondern die landeseinheitliche Bestimmung eines Tages allgemeiner Feiertagsruhe. Auch § 58 Absatz 2 und 3 SGB XI ist zu berücksichtigen. Die Vorschrift knüpft hinsichtlich der besonderen Beitragsverteilung an die am 31. Dezember 1993 bestehende Zahl landesweiter Feiertage und deren damalige Verminderung an. Der Entwurf schafft keinen zusätzlichen Feiertagsanlass und ändert diese historische Ausgangslage nicht. Die Substitutionsregelung führt daher zu keiner Änderung der Beitragsverteilung nach § 58 Absatz 3 SGB XI; die verbindliche Auslegung und Anwendung des Bundesrechts bleibt unberührt.

Bei einer Wochenendkollision wird vielmehr die landesrechtliche Feiertageigenschaft eines bereits bestehenden Feiertags auf einen anderen Kalendertag verlagert; der kalendermäßige Tag verliert in diesem Jahr seine allgemeine gesetzliche Feiertageigenschaft. Die Gesamtzahl der gesetzlichen Feiertage wird dadurch nicht erhöht. Für diese Auslegung sprechen insbesondere die historische Kompensationsfunktion der Vorschrift und ihre Anknüpfung an die Feiertagsverhältnisse zum 31. Dezember 1993. Die Gutachten der Niedersächsischen Landesregierung (Drucksache 18/827) und des Wissenschaftlichen Dienstes des Thüringer Landtags (WD 5/20, Drucksache 7/4209) werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.

Rechtsvergleichend bestehen unterschiedliche Modelle zur Kompensation von Wochenendfeiertagen. Beispielsweise sieht das belgische Recht für bestimmte Kollisionen einen Ersatzfeiertag vor. Der Entwurf übernimmt hiervon lediglich die Grundidee der Substitution, nicht die dort vorgesehenen Möglichkeiten einer sektoralen oder betrieblichen Terminbestimmung. Für die rechtliche Zulässigkeit der Thüringer Regelung sind die ausländischen Modelle nicht maßgeblich; entscheidend ist die deutsche Kompetenz- und Verfassungsordnung, gleichwohl könnten alternative Modell-Konstellationen auch im Rahmen einer Anhörung eruiert werden.

Die Regelung kann in Kollisionsjahren wirtschaftliche Belastungen auslösen, weil Feiertagsruhe auf einen zusätzlichen Montag-bis-Freitag-Tag verlagert wird. Deren Umfang hängt insbesondere von Branche, Arbeitszeitorganisation und Kalenderjahr ab und lässt sich auf Grundlage des Entwurfs nicht belastbar zu einer Gesamtsumme quantifizieren. Dem stehen die mit kollektiver Feiertagsruhe verfolgten sozialen und Erholungszwecke gegenüber. Das Bundesverfassungsgericht misst der gemeinsamen Feiertagsruhe neben ihrer religiösen Dimension ausdrücklich soziale Bedeutung zu und hebt insbesondere die synchrone Taktung des gesellschaftlichen Lebens hervor. Der Landesgesetzgeber kann diesem Interesse im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit Gewicht beimessen und es mit Berufsfreiheit, wirtschaftlicher Betätigung und organisatorischen Interessen abwägen. Der Schutz regelmäßiger kollektiver Ruhezeiten dient der Gesundheitsprävention, senkt Stress, stärkt Familien- und Sorgearbeit und fördert gesellschaftliche Teilhabe auch im Ehrenamt und in Vereinen, allesamt Faktoren, die mittel- bis langfristig auch ökonomisch positive Wirkungen entfalten können (geringere Ausfalltage, höhere Motivation und Bindung). Die gesetzliche Bestimmung des Ersatztermins ermöglicht zugleich eine langfristige Kalender-, Personal- und Verwaltungsplanung, für Betriebe, Schulen, Gerichte und Verwaltung. Sie vermeidet zugleich landesweit unterschiedliche Feiertagskalender. Ein milderes Mittel, das dieselbe landeseinheitliche kollektive Ruhefunktion erreicht, ist nicht ersichtlich. Freiwillige, tarifliche oder individuell vereinbarte Freistellungen können Erholungszeiten ermöglichen, schaffen aber keinen für die Allgemeinheit einheitlichen gesetzlichen Feiertag. Angesichts des nur bei Wochenendkollisionen eintretenden Mechanismus und der vorhersehbaren gesetzlichen Festlegung ist die Regelung auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und organisatorischen Belastungen angemessen.

Im internationalen Vergleich gibt es weitere unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Auch im Vereinigten Königreich wird bei einem auf ein Wochenende fallenden Bank Holiday grundsätzlich ein Ersatz-Wochentag („substitute weekday“), regelmäßig der folgende Montag, zum Bank Holiday. Spanien verlegt die Arbeitsruhe eines auf einen Sonntag fallenden Feiertags auf den unmittelbar folgenden Montag. Weitere Rechtsordnungen verwenden differenzierte Modelle. In Neuseeland werden bestimmte datumsgebundene Feiertage bei Wochenendlage für Beschäftigte, die am Wochenende regelmäßig nicht arbeiten, auf den folgenden Montag oder gegebenenfalls Dienstag verlagert, ohne dass dadurch ein doppelter Feiertagsanspruch entsteht. Auch australische Bundesstaaten und Territorien kennen die Substitution von Wochenendfeiertagen durch einen anderen Arbeitstag. Daneben bestehen kompensatorische Modelle: Luxemburg gewährt bei einem auf einen regulär arbeitsfreien Tag fallenden gesetzlichen Feiertag grundsätzlich einen innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu gewährenden Ausgleichstag; Malta sieht für Vollzeitbeschäftigte in entsprechenden Fällen eine zusätzliche Urlaubsgutschrift vor. Die konkrete Ausgestaltung unterscheidet sich damit von Rechtsordnung zu Rechtsordnung; gemeinsam ist diesen Modellen jedoch das Anliegen, den arbeitsfreien oder kompensatorischen Effekt eines gesetzlichen Feiertags nicht allein aufgrund seiner kalendermäßigen Lage entfallen zu lassen. Die Einführung einer Thüringer Nachholregelung wäre rechtsvergleichend daher kein singuläres Instrument.

In den Jahren 2016 bis 2025 fielen 15 der vom vorliegenden Entwurf erfassten, kalendermäßig feststehenden Feiertage auf einen Samstag oder Sonntag. Das Thüringer Feier- und Gedenk-

tagsgesetz kennt bislang keinen Mechanismus, der in diesen Fällen die allgemeine Feiertagsruhe auf einen anderen Kalendertag verlagert. Auch die kommenden Jahre zeigen die praktische Bedeutung: Im Jahr 2026 fallen der Weltkindertag auf einen Sonntag, der Tag der deutschen Einheit auf einen Samstag sowie der Reformationstag und der zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Samstag. 2027 entfallen der 1. Mai, der 1. Weihnachtsfeiertag, der Tag der deutschen Einheit, der Reformationstag und der 2. Weihnachtsfeiertag auf einen Samstag oder Sonntag. Der Tag der Deutschen Einheit bleibt wegen seiner bundesrechtlichen Grundlage außerhalb des Anwendungsbereichs der landesrechtlichen Nachholregelung; für die übrigen erfassten Feiertage können die kalenderbedingten Schwankungen ausgeglichen werden. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Diensts des Thüringer Landtags hat Leitlinien herausgearbeitet, nach denen dem Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Feiertagsrechts ein beachtlicher Spielraum zukommt. Das Gutachten zeigt zugleich auf, dass dieser Gestaltungsspielraum grundsätzlich auch die Prüfung einer Nachholregelung für Feiertage umfassen kann, sofern die maßgeblichen Gesichtspunkte und betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen und unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Feiertagsrechts gewürdigt werden (WD 5/20, Drucksache 7/4209).

Im Jahr 2025 wurden in Deutschland 1,15 Milliarden Überstunden angehäuft, davon rund 659,9 Millionen unbezahlte Überstunden laut Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB). Auch in Thüringen fielen erhebliche Überstundenvolumina an, darunter Arbeitsstunden ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich. Ein Blick auf die Gesundheit untermauert, warum der Erholungsfaktor in der gesellschaftlichen Entwicklung mehr Aufmerksamkeit bekommen sollte als bisher: Krankenkassendaten zeigen, dass Stress- und Erschöpfungserkrankungen stark zugenommen haben. So zeigt der Psychreport der DAK 2024 einen Anstieg der arbeitsunfähigen Tage wegen psychischer Erkrankungen um rund 52 % über zehn Jahre; auch die TK-Stressstudie 2021 dokumentiert eine signifikante Zunahme subjektiv wahrgenommenen Stresses, insbesondere durch berufliche Belastungen. Feiertage lösen diesen Konflikt nicht auf, stellen aber einen Baustein zur Erholung und Regeneration dar und laut einer Yougov-Umfrage Ende 2021 war die Mehrheit der Menschen in Deutschland dafür, eine Regelung zu schaffen, mit der Feiertage nachgeholt werden. Insgesamt nutzt der Entwurf den dem Landesgesetzgeber eröffneten Gestaltungsspielraum, ohne einen zusätzlichen Feiertagsanlass zu schaffen oder eigenständiges Landesarbeitsrecht zu begründen. Er verbindet die landeseinheitliche Nachholung der allgemeinen Feiertagsruhe mit der Wahrung der historischen, kulturellen und religiösen Datumsbindung und berücksichtigt zugleich wirtschaftliche, organisatorische und bundesrechtliche Belange.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3)

Die Ergänzung stellt klar, dass Nachholfeiertage dieselbe rechtliche Qualität wie die übrigen landesrechtlichen gesetzlichen Feiertage besitzen und bundes- und landesrechtliche Vorschriften an diesen Status anknüpfen können.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b)

Absatz 1 regelt den Grundmechanismus. Fällt ein in Absatz 2 genannter Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, gilt grundsätzlich der darauffolgende Montag als Nachholfeiertag. Dieser erhält die gesetzliche Feiertageigenschaft; der ursprüngliche Kalendertag verliert sie für das betreffende Kalenderjahr. Eine Verdoppelung wird damit ausgeschlossen.

Absatz 2 bestimmt abschließend die von der Nachholregelung erfassten datumsgebundenen Feiertage. Der bundesrechtlich als gesetzlicher Feiertag bestimmte Tag der Deutschen Einheit bleibt von der landesrechtlichen Regelung unberührt.

Ist der nach Absatz 1 vorgesehene Montag selbst gesetzlicher Feiertag, tritt automatisch der nächste Kalendertag an seine Stelle, der weder gesetzlicher Feiertag ist noch auf einen Samstag oder Sonntag fällt.

Absatz 4 regelt das Zusammentreffen mehrerer aufeinanderfolgender Feiertage, die Nachholfeiertage auslösen. Die Nachholfeiertage werden in der Reihenfolge der ursprünglichen Feiertage auf die nächstfolgenden geeigneten Kalendertage verteilt.

Absatz 5 stellt klar, dass bewegliche Feiertage nicht von der Nachholregelung erfasst werden.

Satz 1 von Absatz 6 erstreckt die Vorschriften des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes über gesetzliche Feiertage auf die Nachholfeiertage. Satz 2 erhält den Gottesdienstschutz nach § 5 am kalendermäßigen Tag des betroffenen Feiertags nach Maßgabe dieser Vorschrift aufrecht.

Absatz 7 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Regelungen über Beschäftigung, Ersatzruhe und Entgeltzahlung unberührt bleiben. Eigenständige landesrechtliche Ansprüche werden nicht begründet.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 11 Absatz 3)

Die Vorschrift verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten über die Wirkungen der Nachholfeiertagsregelung auf Beschäftigte, Wirtschaft und Verwaltung zu berichten. Der Zeitraum ermöglicht die Berücksichtigung unterschiedlicher Kalenderkonstellationen.

Gegenstand der Evaluation könnten insbesondere die tatsächliche Inanspruchnahme der Nachholfeiertage, Auswirkungen auf unterschiedliche Arbeitszeitmodelle, wirtschaftliche und administrative Folgen und Erfahrungen bei der Anwendung der Kollisionsregeln sein. Die Evaluation ermöglicht es dem Landtag, auf Grundlage praktischer Erfahrungen zu entscheiden, ob die Regelung beibehalten, verändert oder weiterentwickelt werden soll.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion



Mitteldorf